

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

1

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2014

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	2
Arbeitsrechtsregelung für die Neue Arbeit Mönchengladbach GmbH in Mönchen- gladbach.....	2

Satzungen / Verträge

Satzung des Ev. Fachverbandes für Altenarbeit Rheinland-Westfalen-Lippe (EVA-RWL)...	2
Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Stadtkir- chenarbeit in Dortmund.....	5

Urkunden

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld.....	7
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme.....	7
Errichtung der 2. Pfarrstelle der Ev. Markus- Kirchengemeinde Bielefeld.....	7
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr- stelle der Ev. Kirchengemeinde Altena.....	8
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarr- stelle der Ev. Kirchengemeinde Altena.....	8

Bekanntmachungen

Auflösung des Ev. Fachverbandes für Alten- arbeit in Westfalen und Lippe (EFA).....	8
--	---

Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Ev. Kirche von Westfalen in Lehrbean- standungsverfahren.....	8
Siegel der Ev. Kirchengemeinde Delbrück, Ev. Kirchenkreis Paderborn.....	9

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Tagesseminar „Recherche im Recht“ Einführung, Tipps und Tricks für das Arbei- ten mit dem Fachinformationssystem Kir- chenrecht und der Fachdatenbank Jurion (staatliches Recht).....	9
---	---

Personalnachrichten

Ordinationen.....	10
Berufungen.....	10
Beurlaubungen.....	10
Ruhestand.....	10
Todesfälle.....	10
Wahlbestätigungen.....	10

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	11
Evangelische Kirche von Westfalen.....	11
Gemeindepfarrstellen.....	11

Rezensionen

Mathias Rohe: „Das islamische Recht. Eine Einführung“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	11
---	----

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 20.12.2013
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**Arbeitsrechtsregelung
für die Neue Arbeit
Mönchengladbach GmbH
in Mönchengladbach
Vom 11. Dezember 2013**

§ 1

Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte

(1) Die Neue Arbeit Mönchengladbach GmbH in Mönchengladbach betreibt als gemeinnützig anerkanntes Unternehmen eine Wäscherei und einen Garten- und Landschaftsbau. Sie ist als Beschäftigungsgesellschaft im Sinne der Vorschriften des BAT-KF – SEGP.BAT-KF und der Maßnahmeteilnehmendenordnung tätig. Sie beschäftigt wie ihre Tochtergesellschaft, die Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH in Mönchengladbach, Menschen mit anerkannter Behinderung nach dem SGB IX und auch Beschäftigte in Förderprogrammen des SGB II und des SGB XII.

Die Tätigkeitsfelder beider Gesellschaften sind eng miteinander verbunden.

(2) Der Neue Arbeit Mönchengladbach GmbH wird daher – solange die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind – erlaubt, die Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte vom 23. November 2011 anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dortmund, 11. Dezember 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Töberich

Satzungen / Verträge

Satzung des Ev. Fachverbandes für Altenarbeit Rheinland-Westfalen-Lippe (EVA-RWL)

Landeskirchenamt Bielefeld, 15.01.2014
Az.: 236.83

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Ev. Fachverbandes für Altenarbeit des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland e. V., des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen e. V. und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche

§ 1

Name, Geschäftsjahr

(1) Der Fachverband führt den Namen „Evangelischer Verband für Altenarbeit der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe“ (EVA-RWL). Er ist ein Zusammenschluss des Ev. Verbandes für Altenarbeit im Rheinland (EVA) und des Evangelischen Fachverbandes für Altenarbeit in den Diakonischen Werken der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (EFA).

(2) Er ist ein nicht eingetragener Verein.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Fachverband hat seinen Sitz am Dienort der Geschäftsführung.

§ 2

Gegenstand, Zweck und Aufgaben

(1) Der Fachverband EVA-RWL ist ein Zusammenschluss der Mitglieder der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. (DW.EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. (DW.EKvW) und der Lippischen Landeskirche e. V. (DW.LLK), die auf dem Gebiet der Altenarbeit tätig sind. Der Fachverband arbeitet im Einvernehmen mit dem Diakonien RWL e. V., der die Spitzenverbände der drei Landeskirchen seinerseits auf diesem Fachgebiet unterstützt und berät.

(2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung und Interessenbündelung einer zeitgemäßen, fachlich kompetenten und zukunftsorientierten Altenarbeit in Kirche und Diakonie.

Dies soll geschehen insbesondere durch

- a) Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung unter den Mitgliedern,
- b) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen,
- c) Vertretung der fachlichen und auf den Fachbereich bezogenen sozialpolitischen Belange der Mitglieder gegenüber übrigen Organisationen und Institutionen des Bereichs Altenarbeit, insbesondere in der Region des Diakonie RWL e. V. sowie in der Öffentlichkeit,
- d) Entwicklung und Weiterentwicklung von Standards,
- e) Information und Beratung von Mitgliedern,
- f) Organisation und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen
- g) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Ebene des Diakonie RWL e. V., des Bundes und des Landes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Fachverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe, die auf dem Gebiet der Altenarbeit tätig sind. Dazu gehören auch Selbsthilfegruppen und andere Initiativen der Altenarbeit sowie Kontakt- und Beratungsstellen.
- (2) Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Einmalige Umlagen können einstimmig durch die Mitgliederversammlung bei Bedarf beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe,
 - b) falls keine Einrichtung im Bereich der Altenarbeit im Verbandsgebiet mehr unterhalten wird.

§ 5

Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Davon abweichend erhalten Mitglieder zusätzlich pro 50 Vollzeitäquivalente eine Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds können von einer einzelnen Vertreterin oder einem einzelnen Vertreter gemeinsam abgegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Fachgebietes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes,
- e) Entscheidung über Widersprüche nach dieser Satzung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Ihm gehören an:
 - a) sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich stationäre/teilstationäre Altenarbeit,
 - b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich gemeinwesenorientierte Altenarbeit,

- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- d) eine vom Vorstand des Vereins Diakonie RWL e. V. entsandte Person,
- e) bis zu vier kooptierte Vertreterinnen oder Vertreter aus den Reihen der Mitglieder, davon mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter für die Verbandsbereiche Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland und eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Verbandsbereich Lippe, sofern nicht im Vorstand vertreten.

(2) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die für die Arbeitsfelder zuständigen Referentinnen und Referenten werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

(3) Sachverständige Personen können als Gäste beratend zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(5) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung des Vorstands des Diakonie RWL e. V. ist dazu erforderlich.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes,
- b) Verteilung der Finanzmittel,
- c) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonie RWL e. V.,
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

- f) Vorlage des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
- g) Bildung von Fach- und Projektgruppen nach Bedarf.

(2) Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder werden nicht nachgewählt. An ihre Stelle werden Mitglieder, die bei der Wahl die jeweils nächstniedrigere Stimmenanzahl zu den direkt gewählten Mitgliedern erreicht haben, bis zum Ende der Amtszeit nachrücken.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer Referentin oder einem Referenten des Diakonie RWL e. V. oder eines Diakonischen Werkes von Rheinland, Westfalen oder Lippe.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. § 2 Absatz 2 der Satzung des Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

§ 12

Auflösung des Fachverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. In der Einladung muss ausdrücklich die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. § 2 Absatz 2 der Satzung des Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachverbandes vom 25. August 2009 außer Kraft.

Einvernehmen

hergestellt am 15. Januar 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
zur Stadtkirchenarbeit in Dortmund**

Kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen, dem Evangelischen Kirchenkreis Lünen und den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – (VKK).

Präambel

(Stadtkirchenarbeit)

Die St. Georg-Kirche liegt im Zentrum der Stadt Lünen. Als zentrale Stadtkirche repräsentiert sie Stadt-, Kunst- und Kirchengeschichte vergangener Zeiten und birgt so einen Teil des Lünener Stadtgedächtnisses. Ehemals von der gesamten Stadt als Bürgerkirche getragen, hat sie als historischer Sakralbau noch heute große Anziehungskraft. Sie steht für das Woher und das Wohin des Lebens und hält die Frage nach Gott offen. Dieses Erbe unter den jeweils aktuellen Bedingungen verantwortlich zu gestalten und das Evangelium öffentlich zu kommunizieren, zum Wohl der ganzen Stadt, ist Aufgabe der Stadtkirche St. Georg. Als zentrales Gotteshaus ist die Stadtkirche für alle Menschen der Stadt in einladender Weise verlässlich und möglichst täglich geöffnet. Stadtkirchen arbeiten heute bewusst mit der Absicht, experimentelle, ungewohnte Zugänge zum Evangelium zu eröffnen. Nicht nur das Kirchenjahr, sondern auch der städtische und säkulare Festkalender (Gedenktage, Stadtfeste) kommt in den Blick und wird gestaltet im Rahmen einer Liturgie. Stadtkirchenarbeit orientiert sich dabei sowohl an den Kennzeichen der Kirche (Verkündigung des Wortes und sakramentales Handeln) als auch an ihren Ausdrucksformen in Spiritualität, Kultur, pädagogischem, politischem oder sozial-diakonischem Handeln.

(Kirchliches Informations- und Ehrenamts-Zentrum – KIEZ)

Im Rahmen des Reformprozesses der Evangelischen Kirche von Westfalen ist deutlich geworden, dass nur eine mitgliederorientierte Kirche die positive Wahrnehmung der Mitgliedschaft in der Kirche ermöglicht. Entsprechend den verschiedenen Formen der Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaft muss die Kirche neben dem bewährten Angebot auch neue Wege der Information für ihre Mitglieder und der Werbung für

ehrenamtliche Mitarbeit gehen. Solche Angebote müssen niedrigschwellig „auf Augenhöhe“ erfolgen. Dazu gehören auch das Angebot von Kircheneintrittsstellen und ihr Angebot an Seelsorge und Beratung. Die Erfüllung der so beschriebenen Aufgaben erfordert die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und mit den kirchlichen und diakonischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Dortmund und Lünen. Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, der Evangelische Kirchenkreis Lünen und die Evangelische Kirchengemeinde Lünen sehen in der Ermöglichung dieser neuen Informations- und Kommunikationswege an der Stadtkirche St. Georg zu Lünen eine gemeinsame Aufgabe.

Um die sich daraus ergebende Verantwortung angemessen wahrnehmen zu können, schließen die Evangelische Kirchengemeinde Lünen, der Evangelische Kirchenkreis Lünen und die VKK diese Vereinbarung.

§ 1**Stadtkirchenarbeit und Kirchliches Informations- und Ehrenamts-Zentrum**

- (1) Die Stadtkirche St. Georg in Lünen ist eine Kirche der Ev. Kirchengemeinde Lünen. In dieser Kirche findet neben der kirchengemeindlichen Arbeit auch die Stadtkirchenarbeit statt.
- (2) Darüber hinaus befindet sich das Kirchliche Informations- und Ehrenamts-Zentrum (KIEZ) in der Stadtkirche St. Georg. Ein besonderer Schwerpunkt ist hier neben der (Wieder-)Gewinnung von neuen Gemeindegliedern auch die Einbindung von Ehrenamtlichen in die kirchliche Arbeit.
- (3) Die Stadtkirchenarbeit und die Arbeit des KIEZ sind gemeinsame Aufgaben der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen, des Evangelischen Kirchenkreises Lünen und der VKK.
- (4) Die Stadtkirchenarbeit und die Arbeit des KIEZ als gemeinsame Aufgabe der Vereinbarungspartner werden von den VKK nach Maßgabe dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung wahrgenommen.
- (5) Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen nutzt die Stadtkirche St. Georg in Lünen als ihre Gemeindegemeinde. Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen beteiligt sich nach ihren Möglichkeiten an der Stadtkirchenarbeit.

§ 2**Aufgaben des KIEZ**

Das KIEZ hat folgende Aufgaben:

- a) Wegweiser und Kontaktvermittlung in die Kirchengemeinden, zu den Einrichtungen der VKK und zu den diakonischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Dortmund, Lünen und Selm,
- b) Informationsbörse über ehrenamtliche und freiwillige Arbeit,
- c) Angebote für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) Kircheneintrittsstelle,

- e) Vermittlung von Beratung und Seelsorge,
- f) Informationen über Hilfs- und Beratungsdienste,
- g) Veranstaltungshinweise aus allen Bereichen von Kirche und Diakonie der evangelischen Kirche in Dortmund, Lünen und Selm,
- h) Verkauf von Eintrittskarten,
- i) Auslage von Gemeindebriefen, Plakaten, Flyern, Publikationen etc.,
- j) Verkauf von Eine-Welt-Waren,
- k) Präsenzdienst für die offene Kirche.

§ 3

Ausschuss

„Stadtkirchenarbeit in Dortmund und Lünen“

- (1) Für die Stadtkirchenarbeit wird ein Ausschuss „Stadtkirchenarbeit in Dortmund und Lünen“ gebildet.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) jeweils bis zu zwei Mitgliedern, die von der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen, der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund und der Evangelischen St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund entsandt werden,
 - b) bis zu zwölf Mitgliedern, die der Vorstand der VKK entsendet.
- (3) Der Ausschuss wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der oder die Vorsitzende ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Ausschusses.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über das Programm für die Stadtkirchenarbeit und berät in Personal- und Budgetangelegenheiten.
- (5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Organisationsausschuss

- (1) Für die organisatorischen Belange der laufenden Arbeit an der Stadtkirche St. Georg (z. B. Umsetzung der Themen, Absprache der Termine mit den Aktivitäten der Kirchengemeinde, Abstimmung der Eckdaten für die Haushaltsplanung, Ausführung des Haushaltsplanes) wird ein Organisationsausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) bis zu vier Personen, die die Evangelische Kirchengemeinde Lünen entsendet, darunter zwei Inhaberinnen oder Inhaber von Pfarrstellen,
 - b) zwei Personen, die der Vorstand der VKK entsendet,
 - c) der hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder dem hauptamtlichen Kirchenmusiker,
 - d) den Pfarrerrinnen und Pfarrern für Stadtkirchenarbeit und den Pfarrerrinnen und Pfarrern nach Artikel 59 Absatz 2 Kirchenordnung, die für die Stadtkirchenarbeit entsandt wurden,

- e) der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder dem hauptamtlichen Mitarbeiter des KIEZ.

Werden weitere Arbeitsbereiche im Rahmen der Stadtkirchenarbeit an der Stadtkirche St. Georg angesiedelt, kann der Vorstand für jeden weiteren Arbeitsbereich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter berufen.

(3) Der Ausschuss wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der oder die Vorsitzende ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Ausschusses.

(4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Gebäude und Personal an der Stadtkirche St. Georg

Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen ist für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Grundstücks mit der aufstehenden Stadtkirche St. Georg verantwortlich.

§ 6

Finanzierung

(1) Die Ausgaben für die Stadtkirchenarbeit an der Stadtkirche St. Georg und die Arbeit des KIEZ werden in einem gesonderten Sachbuch dargestellt.

(2) An den Kosten für die Stadtkirchenarbeit beteiligen sich die VKK in Höhe einer pauschalen Abgeltung.

§ 7

Änderung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(2) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung können mit Zustimmung aller beteiligten Vereinbarungspartner jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2015.

Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 8

– nicht besetzt –

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung vom 10. September 2004 (KABl. 2004 S. 228) außer Kraft.

Lünen, 7. Oktober 2013

**Evangelische Kirchengemeinde Lünen
Das Presbyterium**

(L. S.) Kytzia Bastian Zobel

Lünen, 16. Oktober 2013

**Evangelischer Kirchenkreis Lünen
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Moselewski Kurtze

Dortmund, 25. Oktober 2013

**Vereinigte Kirchenkreise Dortmund
– Verband der Evangelischen Kirchengemeinden
und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –
Der Vorstand**

(L. S.) Stamm Stache Nitzke

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lünen vom 23. September 2013, dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Lünen vom 14. November 2013 und dem Beschluss des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – vom 25. September 2013

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Januar 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 290.5-2400

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 14. Januar 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Wallmann
Az.: 302.1-2202/01

**Aufhebung
der 2. Pfarrstelle
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Eidinghausen-Dehme**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme, Ev. Kirchenkreis Vlotho, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 14. Januar 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Wallmann
Az.: 302.1-5327/02

Urkunden

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde
Bielefeld**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

**Errichtung
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Markus-Kirchengemeinde
Bielefeld**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 14. Januar 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2213/02

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Bielefeld, 14. Januar 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3901/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Bielefeld, 14. Januar 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3901/02

Bekanntmachungen

Auflösung des Ev. Fachverbandes für Altenarbeit in Westfalen und Lippe (EFA)

Landeskirchenamt

Bielefeld, 15.01.2014

Az.: 236.81

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 18. April 2013 das Einvernehmen hergestellt mit der Auflösung des Evangelischen Fachverbandes für Altenarbeit in den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (EFA).

Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Ev. Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren

Landeskirchenamt

Bielefeld, 14.01.2014

Az.: 091.2

In der Spruchkammer III (uniert) war die Position der Stellvertretung des Professors in der laufenden Amtszeit von November 2012 bis November 2016 bisher unbesetzt. Die vakante Position wurde von der Landessynode 2013 für die verbleibende Amtszeit bis November 2016 durch Wahl wie folgt besetzt:

Spruchkammer III – uniert

Stellvertreter
des Professors

Maurer,
Prof. Dr. Ernstpeter

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Delbrück, Ev. Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, 07.01.2014
Az.: 010.12-4410

Die Evangelische Kirchengemeinde Delbrück, Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, führt nunmehr folgendes neues Siegel



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinde Delbrück sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Tagesseminar „Recherche im Recht“ Einführung, Tipps und Tricks für das Arbeiten mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht und der Fachdatenbank Jurion (staatliches Recht)

Landeskirchenamt Bielefeld, 17.01.2014
Az.: 605.41

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS-Kirchenrecht) steht online allen Personen und Institutionen kostenlos zur Verfügung. Es enthält alle kirchlichen Rechtsvorschriften, die Amtsblätter und die Urteile der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Seit April 2013 stehen ePubs zum Download bereit, und für mobile Endgeräte steht die Version „Kirchenrecht Mobil“ zur Verfügung.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat eine Generallizenz für die über das Internet aufrufbare Fachdatenbank Jurion mit dem Modul Verwaltung erworben. Die Fachdatenbank enthält die staatlichen Rechtsvorschriften von EU, Bund und allen Ländern (auch NRW), rund 1 Million Entscheidungen deutscher und europäischer Gerichte sowie Kommentare, Fachbücher und Zeitschriften zum staatlichen Recht.

Neu integriert ist das Modul Kirchenrecht, das Kommentare und Fachbücher zum Mitarbeitervertretungsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz und Staatskirchenrecht enthält. Die Fachdatenbank Jurion ist aus lizenzrechtlichen Gründen passwortgeschützt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch aus der Diakonie) dürfen kostenlos¹ in dieser Rechtsdatenbank recherchieren.

Das Seminar dient dazu, beide Fachdatenbanken kennenzulernen und Tipps und Tricks für Recherchen zu erhalten. Im Vordergrund steht dabei, die Internetmedien gezielt und richtig einzusetzen und Hilfen für die Lösung von unterschiedlichen Rechtsfragen zu erhalten.

Das Seminar eignet sich unabhängig von rechtlichen Vorkenntnissen für alle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Termin und Ort:

Montag, 17. März 2014
Haus Landeskirchlicher Dienste
Olpe 35, 44135 Dortmund

Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 15.00 Uhr

Seminarablauf:

- 9.30 Uhr Stehkafee
- 10.00 Uhr Beginn, Vorstellungsrunde, Erwartungen
- 10.30 Uhr Arbeiten mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht
- 12.00 Uhr Mittagspause
- 13.00 Uhr Arbeiten mit der Fachdatenbank Jurion
- 14.30 Uhr Rückfragen, Ausblick

Referenten:

1. Kristina Schwarz, Leitende Projektmanagerin der Wolters Kluwer Deutschland GmbH
2. Reinhold Huget, Landeskirchenamt Bielefeld, Dezernat Kirchenrecht, fachlich Verantwortlicher für das Fachinformationssystem Kirchenrecht

Kosten und Anmeldung:

Teilnahmegebühr: 25 Euro (enthalten sind: Tagungsgetränke, Mittagsimbiss), max. 20 Teilnehmer

Anmeldungen sind ab sofort (bis spätestens **7. März 2014**) möglich:

Landeskirchenamt Bielefeld
Dezernat 13
Frau Fette
Tel.: 0521 594-283
Fax: 0521 584-468
E-Mail: regina.fette@lka.ekvw.de

¹ Die Lizenz Jurion ist auf den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) inkl. Diakonie Westfalen beschränkt. Die Lizenzkosten trägt die EKvW.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Dr. Lisa Johanna **Krengel** am 1. Dezember 2013 in Borken;

Pfarrer Tim **Roza** am 1. Dezember 2013 in Lünen-Horstmar;

Pfarrerinnen Frauke **Wagner** am 8. Dezember 2013 in Eilshausen.

Berufungen

Pfarrer Dr. Jan-Dirk **Döhling**, bisher Pfarrer im Probedienst der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, in die im Landeskirchenamt bestehende 1. Pfarrstelle für den persönlichen Referenten der Präses zum 1. Januar 2014 für die Dauer von sechs Jahren;

Pfarrerinnen Birgit **Krenz-Kaynak** zur Pfarrerin der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Ernst-Eduard **Lambeck**, bisher Ev. Petrikirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, in die landeskirchliche Pfarrstelle für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung des Amtes für missionarische Dienste zum 1. Februar 2014 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrerinnen Verena Marita **Schmidt**, 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, zur Superintendentin und Inhaberin der für die Superintendentin bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hagen.

Beurlaubungen

Pfarrer Martin **Wehn**, 1. Kreis Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, infolge Übernahme eines Dienstes als Theologischer Geschäftsführer der Diakonie Mark-Ruhr gemeinnützige GmbH mit Wirkung vom 1. Januar 2014 an (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrerinnen Gabriele **Bleichroth**, 3. Kreis Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. März 2014;

Pfarrer Hans-Joachim **Güttler**, Pfarrer der 6. Pfarrstelle des Amtes für missionarische Dienste, zum 1. Februar 2014;

Pastor Ulrich **Hüsemann**, 3. Kreis Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. März 2014;

Pfarrer Christian **Plewka**, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Februar 2014;

Pfarrer Johannes **Weissinger**, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. März 2014.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Ulrich **Johannsen**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Ev. Kirchenkreis

Paderborn, am 29. November 2013 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Heyno **Kattenstedt**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, am 10. Dezember 2013 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Rudolf **Knappmann**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern, Ev. Kirchenkreis Herford, am 22. Dezember 2013 im Alter von 83 Jahren;

Superintendent und Pfarrer i. R. Jürgen **Lembke**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Lünen und Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Preußen, Ev. Kirchenkreis Lünen, am 23. Dezember 2013 im Alter von 63 Jahren;

Pfarrer i. R. Eberhard **Plate**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen, Ev. Kirchenkreis Vlotho, am 15. Dezember 2013 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Berthold **Schneider**, zuletzt Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum, am 14. Dezember 2013 im Alter von 92 Jahren;

Pfarrer i. R. Reinhard **Schönfeld**, zuletzt Pfarrer des Landespfarramtes für Polizei und Zoll, am 27. Dezember 2013 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl **Sundermeier**, zuletzt Pfarrer und Landespropst der Ev.-Luth. Kirche in Namibia (DELK), am 1. Dezember 2013 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Peter **Szabo-Müller**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Lübbecke, am 28. Dezember 2013 im Alter von 59 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hagen am 15. Oktober 2013:

Pfarrerinnen Verena Marita **Schmidt** zur Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Hagen.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten am 29. November 2013:

Pfarrer Ingo **Neserke** zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

2. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Februar 2014 (Dienstumfang 100 %);

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Selm, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Februar 2014 (Dienstumfang 100 %, befristet für sieben Jahre).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Juli 2014 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. Februar 2014 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Mathias Rohe:

„Das islamische Recht. Eine Einführung“ Rezensent: Gerhard Duncker

Verlag C. H. Beck, München 2013, 128 Seiten, Paperback, 8,95 €, ISBN 978-3-406-64662-1

Es ist schon eine große Herausforderung, innerhalb der Reihe „C. H. Beck Wissen“ auf 120 Seiten eine Einführung in das islamische Recht geben zu sollen.

Mathias Rohe, Jurist und Islamwissenschaftler, nimmt diese Herausforderung an. Davon ausgehend, dass sich das Buch an „interessierte Laien“ (S. 8) richtet, stellt der Autor in einem ersten Schritt die Grundlagen und Grundbegriffe islamischen Rechts dar: Was beinhaltet die Scharia, welche Rechts- bzw. Lebensbereiche umfasst sie? Schon auf den ersten Seiten leistet Rohe Wichtiges, nämlich den „Schreckensbegriff“ (S. 7) „Scharia“ zu versachlichen. Er legt dar, dass „Scharia“ das gesamte System der islamischen Normenlehre bezeichnet, also nicht nur Strafmaßnahmen für den Ehebruch festlegt, sondern auch Fragen des Ritualgebets, der Pilgerfahrt, des Familienrechts sowie des Vertrags- und Wirtschaftsrechts regelt.

Ausführlich widmet sich das Buch konkreten Inhalten islamischen Rechts. Hier zeigt sich aber schon bald, dass der „interessierte Laie“ doch ohne Vorkenntnisse nicht auskommt, zumindest muss er etwas wissen vom sunnitischen und schiitischen Islam, von unterschiedlichen Rechtsschulen und -traditionen. Das Eherecht etwa unterscheidet sich innerislamisch erheblich, nicht nur zwischen schiitischem und sunnitischem Islam, sondern auch zwischen einzelnen islamischen bzw. islamisch geprägten Ländern. Der sunnitische Islam erlaubt beispielsweise eine Ehe zwischen einem muslimischen Mann und einer Christin, was bei Schiiten ausdrücklich verboten ist. Ein Land wie die Türkei praktiziert europäisches Eherecht (Einehe, staatlich geschlossene Ehe etc.), in den Vereinigten Arabischen Emiraten kann ein Ehemann seine Frau per SMS verstoßen (Talaq), was in der islamischen Welt jedoch hoch umstritten ist. Ähnlich große Unterschiede gibt es etwa im Erb- und Adoptionsrecht. Rohe entwirft so ein sehr differenziertes Bild islamischer Rechtspraxis von Nordafrika bis Südostasien, die Fülle und Kürze („Eine Einführung“) kann den Leser aber auch verwirren, sodass er vor lauter Wald keine Bäume mehr sieht.

Besonders wichtig ist der Abschnitt „Islamisches Recht in Deutschland und Europa“. Der Autor benennt klar die Möglichkeiten der „freien Religionsausübung“ und die Grenzen, die eine alle verpflichtende Rechtsordnung setzt (S. 91). Klar positioniert er sich gegen eine These wie die der „schleichenden Islamisierung“ Deutschlands (S. 95). „Wer so agiert und argumentiert, wirkt an der Zerstörung der Rechtsordnung mit, die er zu verteidigen vorgibt“ (S. 95).

Dem Buch gelingt es, trotz der vorgegebenen Kürze, das islamische Recht als ein plurales System von Rechtsnormen darzustellen. Dabei verschweigt es nicht die erheblichen Rechtsdefizite etwa im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und der religiösen (christlichen) Minderheiten in islamischen Ländern. Daran ändert auch nichts die „Islamische Erklärung der Menschenrechte“ (Kairo 1990).



Nutzfahrzeuge für Kirche und Diakonie

Fahrzeugkauf mit den Rahmenverträgen der HKD

Die HKD bietet Ihnen ein breites Spektrum an Rahmenverträgen für den Fahrzeugkauf. Dazu gehören auch **Nutzfahrzeuge** für unterschiedlichste Einsatzbereiche.

Vom robusten Lieferwagen bis zum Spezialfahrzeug für den Personentransport: Die HKD unterstützt Sie mit besonders günstigen Konditionen beim Fahrzeugkauf.

Citroën:	bis 45 %	Opel:	bis 36 %
Fiat:	bis 31 %	Peugeot:	bis 39 %
Ford:	bis 36,5 %	Renault:	bis 30 %

Citroën, Ford, Opel, Peugeot: Hersteller- und Händlerabkommen.

Weitere Marken bei der HKD:

Alfa Romeo • Hyundai • Jeep • Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan • Toyota • Volvo

Aktuelle Konditionen und **Preisaktionen** finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Dezember 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich